



## Schleswig-Holstein: Organisatorische Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse in Schutzgebieten

Um das Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie und des Weltnaturabkommens zu erfüllen, müssen die Mitgliedsstaaten 30 Prozent ihrer Landesfläche unter wirksamen Schutz für die Biodiversität stellen. Im sogenannten Pledge und Review-Prozess meldet Deutschland der EU-Kommission daher die Flächen, die bis 2030 den Kriterien aus quantitativer (Flächenziel) und qualitativer Sicht (Wirksamkeit) entsprechen sollen. Die EU-Kommission formuliert Kriterien, die als organisatorische Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen und das Erreichen von ökologischen Zielen notwendig sind; dazu zählen: 1. definierte Schutzziele, 2. rechtliche Gebietsicherung, 3. das Vorhandensein von Maßnahmenplänen, 4. strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten), 5. Voraussetzungen für wissenschaftlich fundiertes Monitoring (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten).

Diese Kriterien sollten daher in allen gemeldeten Schutzgebieten erfüllt sein und in Schutzgebietsverordnungen und/oder Gesetzen Verankerung finden. In einer Studie ([www.NABU.de/studie-schutzgebiete](http://www.NABU.de/studie-schutzgebiete); Umweltplan 2024) im Auftrag des NABU wurde daher untersucht, ob diese Kriterien in den Verordnungen bereits gemeldeter Schutzgebietskategorien oder in spezifischen Landesgesetzen abgebildet sind. Mit Stand August 2024 hat Deutschland Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie Nationale Naturmonumente<sup>1</sup> an die EU-Kommission gemeldet. Der Fokus dieser Untersuchung liegt deshalb auf Rahmenbedingungen aus organisatorischer und rechtlicher Sicht von bereits gemeldeten Flächen. Eine Analyse des Umsetzungsstands bzw. der naturschutzfachlichen Wirksamkeit von Maßnahmen sowie zur Erreichung des Flächenziels von 30 Prozent war nicht Ziel der Studie. Dieser Steckbrief fasst die Studienergebnisse und den Handlungsbedarf für das Schleswig-Holstein zusammen.

---

<sup>1</sup> Letztere wurden für die Beurteilung nicht herangezogen, sondern auf flächenhafte Schutzgebietskategorien fokussiert, die in ihren Zielen vorrangig auf den Erhalt der Biodiversität ausgerichtet sind.

## Gesamtbewertung und Handlungsbedarf bei den organisatorischen Rahmenbedingungen

Für bereits gemeldete Schutzgebietskategorien im Schleswig-Holstein wurden, wie oben beschrieben, fünf Kriterien für die Erfüllung der organisatorischen Rahmenbedingungen untersucht. Eine Gesamtbewertung ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Grundlage der Einzelbewertungen sowie daraus abgeleiteter Handlungsbedarf werden nachfolgend eingeordnet.

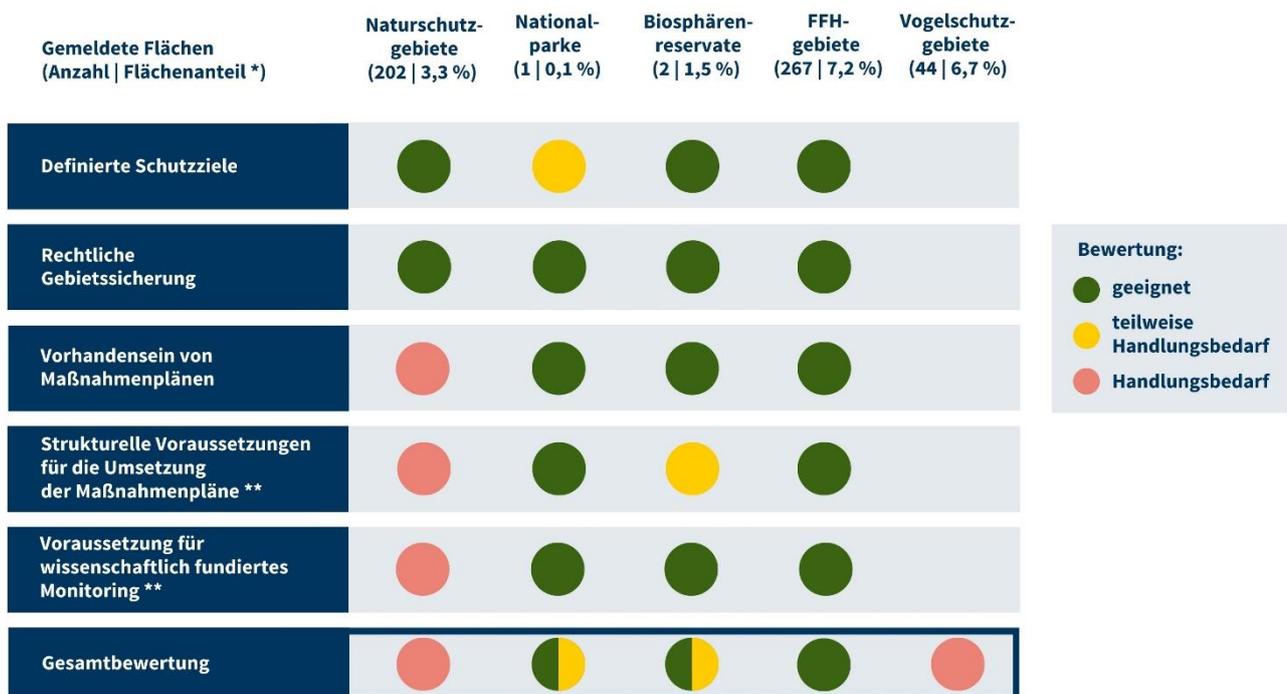


Abbildung 1: Bewertung von fünf Managementkriterien in Schutzgebietskategorien. \* Prozentuale Anteile der Schutzgebietskategorien an der Gesamtfläche ohne Berücksichtigung von Flächenüberschneidungen. \*\* Eingeschränkte Stichprobengröße und Verfügbarkeit von Informationen (z. B. personelle, finanzielle Kapazitäten).

### ● In Naturschutzgebieten besteht „Handlungsbedarf“.

In Verordnungen von Naturschutzgebieten sind teilweise Ver- und Gebote festgelegt (z. B. Wegegebote oder das Verbot, Bauwerke zu errichten). **Schutz- und Pflegemaßnahmen sollten in allen Verordnungen festgeschrieben sein**, aktuell sind sie es nur vereinzelt. Für **Maßnahmenpläne mit Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen** sowie deren Umsetzung sollten strukturelle Voraussetzung sowie Zeitpläne mit Fristen für regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung (basierend auf Zweckmäßigkeit und Bedarf) **verbindlich festgelegt werden**, das sind sie aktuell nicht allen Verordnungen der Fall. Zudem sind Zuständigkeiten klar zu regeln und ein **zielgerichtetes Monitoring zu verankern**, das sind sie aktuell nicht in allen Verordnungen der Fall. Sollten aus rechtl.-formalen Gründen diese Forderung nicht im Rahmen einer einzelner Naturschutzgebieten-Verordnungen abgedeckt werden können, sollte in der Verordnung die Aufstellung eines PEPL (Pflege- und Entwicklungsplan) verbindlich eingestellt werden. Dieser hat dann die einzelnen Schutzziele aufzugreifen und geeignete Maßnahmen abzuleiten etc. **Netzwerke sollten etabliert und Verwaltungen ausreichend ausgestattet werden** (z. B. Koordination durch Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, Umsetzung durch Vertragsnaturschutz). Dies muss in den Gebieten umgesetzt werden, in denen eine Betreuung nicht bereits abgesichert ist.

 **Im Nationalpark Schleswig-Holstein Wattenmeer ist die Kernzone organisatorisch „geeignet“, in den restlichen Zonen besteht „teilweise Handlungsbedarf“.**

In den Pflege- und Entwicklungszonen sollten die **Schutzzielen** den Zielen von Nationalparks **entsprechend angepasst und rechtlich gesichert sein**, dies ist noch nicht der Fall. Dazu braucht es einen Maßnahmenplan mit Zeitplan und klarer Benennung von Zuständigkeiten sowie die Berücksichtigung von Hinweisen aus Nationalpark-Komitee-Berichten. Dies könnte auch die Übergangszeit auf 20 bis 30 Jahre begrenzen, um den IUCN-Anforderungen von über 75 Prozent Prozessschutz zu entsprechen. Im Entwicklungsnationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer stehen derzeit nur 35 Prozent der Fläche unter Prozessschutz. Die Schutzziele des Nationalparks müssen bei der Tourismusgestaltung klar Vorrang haben.

 **Im Biosphärenreservat besteht in den Pflege- und Entwicklungszonen „teilweise Handlungsbedarf“. Die Kernzone wird als „geeignet“ eingestuft.**

Die ausgewiesenen Biosphärenreservate sind das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer und Halligen sowie die Flusslandschaft Elbe. Die **Kernzonen** sollten **vergrößert** werden. In den gesamten Pflege- und Entwicklungszonen sollte die **Nutzung in Einklang mit den Naturschutzzielen** gebracht werden, aktuell besteht durch die Nutzung teilweise hoher Druck auf die Schutzgüter, auch durch Tourismus. In der Verwaltung sollten Kapazitäten gesteigert werden sowie **klare Zuständigkeiten und Abläufe** festgelegt werden. Laut Evaluierungsbericht 2014 wird die Arbeit durch Aufgaben- und Personalverdichtung immer schwieriger.

 **FFH-Gebiete werden gemäß der hier untersuchten organisatorischen Kriterien als „geeignet“ eingestuft.**

Trotz klarer Vorgaben der FFH-Richtlinie, die eine gute organisatorische Rahmenbedingungen festlegt, sind eine nicht ausreichende Wirksamkeit dieser (und weiterer) Gebietskategorie insbesondere bei Umsetzungsdefiziten zu verorten. Der günstige Erhaltungszustand sollte in allen Managementplänen verbindlich aufgegriffen werden, das Ziel sollte Zustand A sein. Die Managementpläne sind zum Teil alt und werden nur unzureichend fortgeschrieben. In diesem Zusammenhang sind ausreichende **Kapazitäten** zur **Einhaltung von rechtlicher Sicherung** und zur **Umsetzung von Maßnahmen** sowie **Monitoring** zu gewährleisten. Es sollten **weitere Natura 2000-Stationen** etabliert werden (vgl. bspw. Handhabung in Thüringen). Außerdem sollten über die festgeschriebenen Erhaltungszielarten hinaus, die **Gesamtheit der biologischen Vielfalt im Schutzgebiet berücksichtigt** werden, aktuell beziehen sich die Managementpläne häufig nur auf die Lebensraumtypen und zu schützenden Arten und nicht auf die Gesamtfläche des Schutzgebiets.

 **In Vogelschutzgebieten gibt es „Handlungsbedarf“, weil kaum Nutzungsbeschränkungen oder Maßnahmen vorgesehen sind.** Diese Kategorie wurde in der Voruntersuchung der Studie bereits ausgeschlossen.

**Managementpläne mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** sollten für alle Vogelschutzgebiete vorgeschrieben sein, aktuell existieren sie nur vereinzelt. Pläne und Maßnahmen, wie zum Beispiel Vertragsnaturschutz, sind häufig nur in Bereichen vorhanden, in denen sich Vogelschutzgebiete mit anderen Schutzgebietskategorien überschneiden und daher die Rahmenbedingungen dieser Kategorien zutreffen. Organisatorische Rahmenbedingungen in Vogelschutzgebieten sollten **direkt über das BNatschG abgesichert** und Vogelschutzgebiete bestenfalls zusätzlich als eine **weitere Schutzgebietskategorie ausgewiesen** werden, um ein breiteres Schutzspektrum für Artengruppen abzudecken.

## Einordnung der Gesamtbewertung für das Flächenziel

Die Schutzgebetsmeldungen im Schleswig-Holstein belaufen sich auf etwa **elf Prozent** der Landesfläche. Die Gesamtbewertung deutet darauf hin, dass von den gemeldeten Flächen derzeit nur etwa **sieben Prozent** (FFH-Gebiete, Kernzonen von Biosphärenreservaten und Nationalparks) den oben genannten Kriterien für organisatorische Rahmenbedingungen entsprechen. Im weiteren Prozess müssen deshalb die organisatorischen Standards auf **vier Prozent** der Flächen so angehoben werden, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.



Abbildung 2: Indikative Werte und Bewertung von Flächenanteilen als geeignet oder mit Handlungsbedarf. \*Überschneidungen zwischen Gebietskategorien wurden für die Flächenberechnung berücksichtigt und nur einfach gewertet.

### Praxisbeispiel als Vorbild: Die FFH-Gebiete "Untereider mit den Naturschutzgebieten Grüne Insel und Eiderwatt, Ditmarscher Eidervorland sowie Oldensworther Vorland"

Nicht alle Schutzgebiete einer Kategorie arbeiten nach den gleichen Standards. Es existieren gut umgesetzte Einzelgebiete, selbst wenn die Gesamtkategorie organisatorisch schlecht eingestuft wurde.

Die Gebiete in diesem Komplex haben das Schutzziel eines zusammenhängenden und großflächigen Feuchtgrünlandes. Auf den etwa 2.100 Hektar führt der NABU Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Schutzgebetsbetreuung für das Landesamt für Natur und Umwelt durch. Dazu gehört ein differenziertes Beweidungskonzept, das gemeinsam mit dem staatlichen Umweltamt Schleswig, der Unteren Naturschutzbehörde Nordfriesland und dem Landesamt für Natur und Umwelt entwickelt wurde. Neben der aktiven Pflege durch extensive Beweidung und Mahd ist auch die Großflächigkeit des Gebietes entscheidend. Durch dieses Biotopverbundsystem können Vögel bei ungünstigen Bedingungen auf einer Teilfläche schnell einen alternativen Brutort finden. Auch zeitlich wird das Gebiet von den vorkommenden Vögeln unterschiedlich genutzt. Im Frühling und Sommer ist es ein wichtiges Bruthabitat für Küsten- und Wiesenvögel und im Winterhalbjahr eine Raststätte für Wildgänse. Das Gebiet wird durch das NABU-Naturschutzzentrum Katinger Watt betreut. Eine intensive Betreuung kann durch die Finanzierung von zwei hauptamtlichen Schutzgebetsbetreuenden sichergestellt werden. Die Finanzierung erfolgt durch eine Förderung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) an den NABU Schleswig-Holstein sowie durch eine Förderung aus dem Haushaltstitel Schutz und Entwicklung (Schutzgebiete).